

# **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)<sup>1</sup>**

Vom 5. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358)

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom  
21. November 2017 (GBl. Nr. 23, S. 612)

in Kraft getreten am 1. Dezember 2017

## **ZWEITER TEIL Das Grundstück und seine Bebauung**

### **§ 9 Nichtüberbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze**

(1) Die nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke müssen Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Ist eine Begrünung oder Bepflanzung der Grundstücke nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich, so sind die baulichen Anlagen zu begrünen, soweit ihre Beschaffenheit, Konstruktion und Gestaltung es zulassen und die Maßnahme wirtschaftlich zumutbar ist.